

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

vom 06.12.2019

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ als Ordnungsbehörde für die Stadt Kaltennordheim sowie für die Gemeinden Birx, Erbenhausen, Frankenheim/Rhön und Oberweid, nach durchgeführter Anhörung der vorgenannten Mitgliedsgemeinden folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
- Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten, unerlaubtes Camping

In öffentlichen Anlagen sowie innerhalb der bebauten Ortsteile ist das unbefugte Zelten, Übernachten oder Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen, sowie das Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften wie z.B. das ThürNatG oder das ThürWaldG speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Baden; Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist untersagt.
- (2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Regelungen des Entsorgungsunternehmens zur Bereitstellung von Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott etc. sind entsprechend einzuhalten.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Gedenkplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit jedoch bis spätestens 20.00 Uhr erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Gedenkplätzen verboten:
 - a) alkoholhaltige Getränke zu verzehren;
 - b) mit Fahrrädern oder Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu fahren;
 - c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen;
 - d) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzuführen.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Innerhalb geschlossener Ortslagen sind auf allen Straßen, Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sowie in öffentlichen Anlagen Hunde stets an der Leine zu führen.
Außerhalb geschlossener Ortslagen dürfen Hunde auf bituminös ausgebauten Straßen sowie ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen nur an der Leine geführt werden.
Die Vorschriften des ThürTierGefG und des ThürWaldG bleiben hiervon unberührt.
- (4) Wer Hunde oder andere Haustiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat abzusichern, dass diese weder Einfriedungen überwinden noch auf andere Weise das Grundstück ohne Aufsicht verlassen können. Der Tierhalter hat ferner dafür zu sorgen, dass Nachbarn nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Hundegebell u. a. Tierlaute belästigt werden.
- (5) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Tiere jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass der Einfluss des Hundeführers nicht eingeschränkt ist und keine Gefahr von dem angeleiteten Hund ausgehen kann.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1-5 gelten gleichermaßen für die Eigentümer, die Halter und die die tatsächliche Sachherrschaft über die Tiere ausübenden Verfügungsberechtigten.
- (7) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (8) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.
- (9) Die Regelungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für von Blinden und hochgradig Sehbehinderten mitgeführte Blindenhunde.

§ 14

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 15

Unbefugte Werbung und wildes Plakatieren

- (1) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeanschlügen bedarf der Erlaubnis der Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ und ist ausschließlich im genehmigten Zeitraum und auf den zugelassenen Flächen bzw. in zugelassener Weise gestattet. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Tage vor Anbringung zu beantragen. Die angebrachten Plakate oder anderen Werbeträger sind innerhalb von drei Tagen nach dem genehmigten Zeitraum zu entfernen. Die Vorschriften des ThürStrG sowie der für die jeweilige Gemeinde gültigen Sondernutzungssatzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Es ist verboten, auf Straßen, in und an öffentlichen Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Wertstoffcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise, Plakate oder sonstige Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (3) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 2 genannten Flächen, Einrichtungen und öffentlichen Anlagen zu bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (4) Die Verbote nach Abs. 2 gelten nicht, wenn sie aus anderen Gründen erlaubt, von der VGem. „Hohe Rhön“ genehmigt sind oder es sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen handelt.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m geworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial ist untersagt. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den die jeweiligen Werbematerialien hinweisen.
- (6) Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen oder Kandidaten sind spätestens 3 Tage vor der Anbringung der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das Anbringen darf frühestens 2 Monate vor dem Wahltermin erfolgen. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen folgende Zeiten:
- | | |
|--------------------|-----------------------------------|
| Samstag | 12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe) |
| Montag bis Samstag | 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe); |

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für den Gebrauch von motorbetriebenen Gartengeräten und Handwerksgeräten, das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut vollständig abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. die BImSchV, das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt

§ 18

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen

- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 19 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
6. § 6 Absatz 1 in öffentlichen Gewässern badet;
7. § 6 Absatz 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
10. § 8 Straßen und öffentliche Anlagen ohne Berechtigung mit Leitungen, Antennen, Girlanden oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
11. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
12. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
13. § 11 Absatz 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit oder Dämmerung jedoch spätestens nach 20.00 Uhr auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz aufhält;
14. § 11 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz alkoholhaltige Getränke verzehrt;
15. § 11 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
16. § 11 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz Fahrzeuge unbefugt abstellt;

17. § 11 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz Tiere mitführt;
18. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
19. § 13 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
20. § 13 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
21. § 13 Absatz 4 nicht dafür sorgt, dass Hunde oder andere Haustiere weder Einfriedungen überspringen noch auf andere Weise das Grundstück ohne Aufsicht verlassen können sowie zulässt, dass Nachbarn mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Hundegebell u. a. Tierlaute belästigt werden
22. § 13 Absatz 5, Satz 1 als Hundehalter nicht sicherstellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
23. § 13 Absatz 5, Satz 2 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
24. § 13 Absatz 7 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
25. § 13 Absatz 8 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
26. § 14 verwilderte Tauben füttert oder keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung ihrer Nistplätze ergreift;
27. § 15 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne die erforderliche Erlaubnis anbringt, den Zeitraum oder die zugelassene Weise nicht berücksichtigt bzw. der Beseitigungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
28. § 15 Absatz 2 und 3 auf Straßen, in und an öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial anbringt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt sowie Flächen, Einrichtungen oder Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet;
29. § 15 Absatz 5 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
30. § 15 Absatz 6 Plakate und Anschläge nicht oder nicht rechtzeitig entfernt;
31. § 16 Absatz 1 außerhalb der Ruhezeiten, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt;
32. § 16 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
33. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
34. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
35. § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
36. § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
37. § 18 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
38. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer

Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2035.

§ 23 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft

Kaltennordheim, d. 06.12.2019



Manfred Beetz
Gemeinschaftsvorsitzender

veröffentlicht im Amtsblatt 12/2019 v. 06.12.19

